

#### **PLANZEICHENERLÄUTERUNG** FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1, 1.3-1.8 Mischaehiet siehe textliche Festsetzung Nr. 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB Zahl der Vollneschosse als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse, zwingend 0.4 Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1 FH max. Maximale Firsthöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2,2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB offene Bauweise Nur Finzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig, siehe textliche Festsetzung Nur Einzelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Baugrenze VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehreflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehreflächen besonderer Zweckbestimmung:

F - R Fußweg/Radweg

P öffentliche Parkplätze

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

P offentliche Parkplätze

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

STELL Regenvasserrüchhaltemulde

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Orfentliche Grünfläche

Parkaniage

Spielplatz

WASS	ERFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
0	Überschwemmungsgebiet
	N ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUN 9 (1) Nr. 25 BauGB
0	Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
·	Flächen zu Anpflanzung von Rotbuchenhecken
SONST	IGE PLANZEICHEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauGB
GGa	Gemeinschaftsgaragen
	Geplanter Trafostandort (3,0 m x 1,5 m) g Umgrenzungen von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
NACHE	RICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB
	Grenze des Überschwemmungsgebietes siehe textl. Festsetzung Nr. S
BESTA	NDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
60	Vorhandene Flustücksnummern
	Vorgeschlagene Grundsfücksgrenzen
	Vorhandene Gebäude
	Bebauungsvorschlag
FESTS	ETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. §9(4) BauGB
	Satteldach mit Hauptfirstrichtung
$\sim$	Walmdach/Zeitdach
SD	Saffeldach O
WD/ZD	Walmdach/Zeltdach

#### Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### 1.0 Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Ebenfalls unzulässig sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) und Nr. 3 (sportliche Zwecke) Baun/VO zulässigen Nutzungen.
- 1.2 Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO zulässige Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten).
- 1.3 Garagen und Carports sind in den allgemeinen Wöhngebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. im seitlichen Grenzabstand sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO).
- 1.4 Garagen und Carports i.S.d. § 12 BauNVO sowie sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind mit ihrer Längsseite zu öffenlichen Verkehrsflächen nur in einem Mindestabstand von 1.00 m von dieser Grenze zulässig und zur Straße hin mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, soweit nicht bereits ein Heckenpflanzgebot besteht.
- 1.5 Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Stellplätze und Garagen / Carports nur auf den extern dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 1.6.1 im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhauseinheit) max. 2 Wohneinheiten zulässig, in diesem Fall muss die Grundstücksgröße jedoch mind. 350 m²; im Bereich WA 3 mind. 300 m² betragen.
- $1.6.2\,$  Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind Grundstücksgrößen unter 900 m² unzulässig.
- 1.7 Im Abstandsbereich zwischen Bundesstraße B 235 und westlicher Baugrenze des Mischgebietes sind Garagen / Carports (§ 12 BauNVO) und Anlagen für die Tierhaltung (§ 14 BauNVO) nicht zwelassen.

1.8 Für die im MI als Nutzungsbestand übernommenen Betriebe - KFZ – Betrieb Gebr. Nordhaus GmbH & Co. KG. Mühlenstraße 14

- Sägerei Ferdinand Leonard, Mühlenstraße 17

wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Emeuerungen der vorhandenen baulichen Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, soweit die von ihnen ausgehenden Emissionen die zulässigen Richtwerte nicht überschreiten.

#### Maß der baulichen Nutzung /Bauweise /überbaubare Grundstücksfläche gem. BauNVO

2.1 Für die eingeschossige Bauweise wird die maximale Firsthöhe mit 9,50 m, für die zweigeschossige Bauweise mit max. 11,00 m begrenzt.

Die Bezugshöhe ist die jeweilige Höhe der öffentlichen Verkehrsflächen.

- 2.2 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockeinbie) darf max. 0,50 m über Geländer berfläche liegen. Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO NW wird die mittlere Höhe der zugehörigen öffentlichen Verkeihrsfläche festgesetzt. (Gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans bereits bestehende Bebauung).
- 2.3 In den Bereichen mit festgesetzten Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung wird die maximale Baukörperlänge entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO auf max. 35 m begrenzt.
- 2.4 Im Bereich der ausgewiesenen Geländeflächen zwischen der Baugrenze und der Straßengebietsgrenze B 235 sind keinertei Lager- bzw. sonstige Plätze oder Nebenanlagen gem. § 12/14 BauNVO zugelassen.
- 3.0 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes BlmSchG, § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Bei den mit Lärmpegelbereichswerten gekennzeichneten Baugrenzen gem. Lageplan mit Darstellung der höchsten maßgeblichen Außenlämpegel und Zuordnung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (siehe Anhang) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Anderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum dauerhaften Aufenthalt von Merschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schaldidam-Mad gemäß den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 erfüllt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Für die Lärmpegelbereichswerte II bis IV sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und die Schalldämmmaße der betreffenden Bauteile nach der VDI - Richtlinie 2719 zu ermittein.

(Gilt nicht für die bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans bereits bestehenden Bebauung, soweit keine Umbaumaßnahmen vorgesehen sind).

### 4.0 Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

- 4.1 Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach inkraftreten des Bebauungsplans erstmals bebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
- 4.2 Pro angefangene 250 qm private Grundstücksfläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mindestens 2 mittel- bis hochstämmige bodenständige Laub oder Obstbäume zu pflanzen. Entlang der dafür vorgesehenen privaten Grundstücksgrenzen sind entsprechend der vorgenommenen Festsetzuna Rotbuchenhecken zu pflanzen in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m.
- 4.3 In den Wohn und Erschließungsstraßen sowie öffentlichen Fuß und Radwegen sind an den im Plan markierten Standorten großkronige, bodenständige Laubbäume zu pflanzen. Die genauen Standorte sind auf die Detailolanung abzustimmen.
- 4.4 Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird durch Pflanzgebot gem. § 178 BauCB gesichert. Die festspesetzten Flächen für Anpflanzungen und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauCB sind spädestense Z Jahre nach Sätzungsbeschluss zum Bebauungsplan bzw. für die unbebauten Grundsfücke Z Jahre nach Baubeginn durchzuführen.
  Die Beurümung ist zu relieen und dauerhaft zu erhalten.

#### Textliche Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW

#### §1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 86 BauO NW über die "äußere Gestaltung baulicher Anlagen" sowie die "nicht überbauten Flächen" i.S.d. § 9 BauO NW erfasst die Bauflächen innerhalb des Bebauungsplanbereichs "Wenkamp".

#### 82. Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als Ziegel - bzw. sonstiges Verblendmauenwerk, mit Hotzverkieldung oder mit mineralischem Putz auszuführen. Max. 25% der geschlössenen Außenwandflächen dürfen in anderen Materialen (Metallyerkieldungen, Faserzemenblattenverkieldungen u. ä.) ausgeführt werden. Doppelhäuser oder Reihenhäuser sind in der Materialauswahl einheitlich zu gestalten.

#### Dachform

63.

- Für Hauptbaukörper im WA-Bereich sind D\u00e4cher mit einer Neigung zwischen 35-45° zul\u00e4ssig. Bei der Kanalrandbebauung sind lediglich Satteid\u00e4cher (35-45)\u00e4 bzw. Zeltd\u00e4cher / Walmd\u00e4cher (35-40°) zul\u00e4ssig.
- Die jeweiligen Teildächer der Dächer von Doppelhäusern und Reihenhauszeilen sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe, gleichem Dachüberstand sowie gleicher Dachneigung auszuführen.

#### § 4. Dacheindeckung

Für Doppelhäuser und Reihenhauszeilen sind jeweils identische Dachmaterialien zu verwenden.

#### § 5. Dachausbildung

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu jeweils 3,0 m Breite und einem Mindestabstand von 2,00 m zum Ortgang zulässig.

#### § 6. Einfriedungen

Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen max. 1,00 m hoch sein.

#### Hinweise

- Im Bereich der L\u00e4mpegelbereichswerte III IV wird empfohlen, f\u00fcr zum Schlafen genutzte R\u00e4um mit Fenstern im Bereich der mit Immissionsschutzfestsetzungen gekennzeichneten Baugrenzen schalloekammte L\u00fcftungen einzubauen.
- Im Bereich der Lärmpegeibereichswerte IV wird empfohlen, Räume für den dauemden Aufenthalt von Menschen zur schalläbgewandten Seite hin auszunchten. Die Lärmtechnischen Unterschung" vom Mai 2002 sowie die "Ergänzung der lärmtechnischen Un-
- tesuchung vom Januar 2003, aufgestellt von der Ingenieurgeseilschaft nis aus Münster, ist einsehbar bei der Gemeinde Senden.

  2. Für alle Bauvorhaben, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans "Wienkamp" errichtet wer-
- den, können keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 235 / L 244 / K 4 geltend gemacht werden, da die Aufstellung dieses Bebauungsplans in Kenntnis der Straßen erfolgt.

  3. Es wir darauf hingewiesen, dass in den nicht bebaubaren Abstandsflächen zwischen B 235
- 3. Es wir darfauf mitgewesen, dass in der Indire überdunder in Vosiantsialer in zwischen 2 so zu und der ausgeweisenen westlichen Baugrenze des Mischgebietes Werbeanlagen nicht erfaubt sind bzw. im 20 40 m Abstandsbereich der Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau bedürfen. Die v. g. Ausführungen gelten auch für Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der B 235 zugewandt werden sollen.
- Bei Bodeneingriffen k\u00f6nnen Bodendenkm\u00e4ler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, Einzelfunde, Ver\u00e4nderungen und Ver\u00e4r\u00e4brugen der nat\u00e4trichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband West\u00e4len - Lippe / Amt f\u00fcr Bodendenkm\u00e4billen winster unverz\u00fcnich anzuzeigen (\u00d8 15 und 16 DSAG NRW).

#### ALIESTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

rion

Für die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung

den

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat am...15.02.2001 nach §§ 2 Abs. 1 -5 , 4 Absatz 1 und § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 02.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden

Senden den

Hinweis: Amtshlatt der Gemeinde Senden

Vom 02.03.2001 Nr · 3

Seiten 28 - 29

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat in der Zeit vom 02.01, - 18.01.2002 nach § 3 Abs. 1 des Baupesetzbuches stattgefunden.

Senden den

Hinweis: Amtshlatt der Gemeinde Senden

unm 20.12.2001 Nr: 10

Seiten 219-220

Bürgermeister

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Seiten

Senden den

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

Bürgermeister

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom einschließlich zu iedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. bis

Senden den

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

vom

lich bekannt gemacht worden

nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung

Der Rat der Gemeinde hat am heschlossen Senden den

Seiten

Seiten

Bürgermeister

Schriftführer

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am

Nr

ortsüb

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie den Vorschriften des §4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am

Senden, .den

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Sender

Rechtskraft erlangt

vom

Bürgermeister

#### RECHTSGRUNDI AGEN

Baugesetzbuch (BaugB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08,1997 (BGBL I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL LS. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01,03,2000 (GV NW S, 256), in der zuletzt geänderten Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) intder Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV NW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW -) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

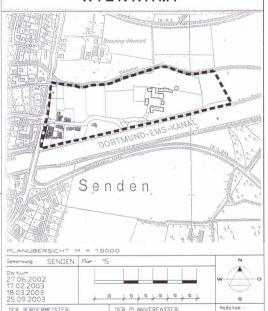
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Rekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBI, I S. 1950).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBI. I S. 2994), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NW (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBI. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

## GEMEINDE SENDEN BEBAUUNGSPLAN "WIENKAMP"



ARBEITSGEMEINSCHAFT KMW 48308 Senden (Westf.) Kuhlmann/Meyer-Schwickerath/Warner An der Steveraue 36 Diplomingenieure - Architekten Tel. 02597/1067 Fax: 1650

1:1000 gezeichnet :



## **AMTSBLATT**

# DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang

2004

Ausgegeben zu Senden am

24.08.2004

Ausgabe

7

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister

der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die

Gemeindeverwaltung – Fachbereich I – Postfach 1251 48303 Senden

**2** 02597/699-0

Abonnementpreis:

6,00 € jährlich

Einzelexemplar:

0,50 €

oder

kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

39

## Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Wienkamp", Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wienkamp", Senden, wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zuletzt geänderten Fassung – und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass zum einen die textliche Festsetzung 1.5 ersatzlos gestrichen wird, wodurch im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 (wie im übrigen Plangebiet) Garagen und Carports sowohl in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen als auch im seitlichen Grenzabstand zugelassen werden. Zum anderen wird die Festsetzung 'GGa' (Gemeinschaftsgaragen) aufgehoben und durch 'ST' (offene Stellplätze) ersetzt.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2), welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt."

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 20.07.2004 - Sitzungsvorlage Nr. 110/04 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wienkamp" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, - Zimmer 303 – (2. OG), Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

## Hinweise:

## 1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich sind:

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### 2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### 3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 04.08.2004

Der Bürgermeister

Holz

Anlage zur Bekanntmachung vom 04.08.2004

Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wienkamp", Senden

## Übersichtsplan, (verkleinert)

